

Anlage 1

Katalog zur Vergabe von Leistungspunkten für den überfachlichen Kompetenzerwerb aufgrund von Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung

1. Akademische Selbstverwaltung

- Akademischer Senat: 5 Leistungspunkte für ein Jahr Amtszeit
- Kommissionen des AS: 5 Leistungspunkte für ein Jahr Amtszeit – sofern nicht dieselbe Person gleichzeitig einen Sitz im AS wahrnimmt. Für die laut Verfassung der HU nicht ständigen Kommissionen wird für 10 Stunden Sitzungsdauer einschließlich Vor- und Nachbereitung ein Leistungspunkt angerechnet.
- Verfassungskommission: 3 Leistungspunkte für ein Jahr Amtszeit
- Konzil: 2 Leistungspunkte für ein Jahr Amtszeit
- Fakultäts- und Institutsräte und deren Kommissionen: bis zu 3 Leistungspunkte für ein Jahr Amtszeit. Für 10 Stunden Sitzungsdauer einschließlich Vor- und Nachbereitung wird ein Leistungspunkt angerechnet.

2. Studentische Selbstverwaltung

- Fachschaftsvertretung (Fachschaftsinitiative, Fachschaftsrat): 3 Leistungspunkte für ein Jahr Tätigkeit. Für 10 Stunden Sitzungsdauer einschließlich Vor- und Nachbereitung bzw. 30 Stunden Tätigkeit wird ein Leistungspunkt angerechnet.
- Referent_innenRat: Da die Referentinnen und Referenten laut Satzung der Verfassten Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird hier keine Anrechnung als Studienleistung vorgesehen.
- Student_innenparlament: 3 Leistungspunkte für ein Jahr Amtszeit

Anrechnungsverfahren

- Die Anrechnung der Mitarbeit in den Gremien ist auf maximal 6 Leistungspunkte begrenzt.
- Ist für die Mitarbeit in einem der genannten Gremien ein Sitzungsgeld vorgesehen, muss für eine mögliche Anrechnung vor Beginn der jeweiligen Legislaturperiode der Verzicht auf das Sitzungsgeld erklärt werden.
- Es gilt die übliche Anwesenheitspflicht von 75 % der Sitzungen für jeweils mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer. Analog zur Vergabe von Sitzungsgeld kann im Fall zweier Anwesender auf einem Sitz (Vertretungsfall) nur eine Person die Anrechnung als Studienleistung beantragen.
- Bestätigung der Mitarbeit durch die oder den jeweiligen Vorsitzende/n des Gremiums bzw. die zuständige Geschäftsstelle / das Präsidium des Student_innenparlaments / das Referat für Fachschaftskoordination im Referent_innenRat für die Mitarbeit in Fachschaftsvertretungen
- Anrechnung der Studienleistung durch den zuständigen Prüfungsausschuss

Übergangsbestimmungen

Es werden Funktionen der akademischen und studentischen Selbstverwaltung angerechnet, die während des aktuellen Studiengangs der jeweiligen Person erbracht wurden, wenn sie nicht aus der Zeit vor dem AS-Beschluss 031/2010 vom 26.01.2010 stammen.